

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	19.9.07
Nr. ¹⁾ :	51/181/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

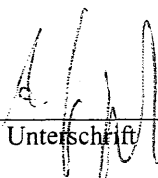
(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Volkshochschule

- 1) Für jede Veranstaltung der Volkshochschule wird ein Entgelt im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 50% bis höchstens 250% des seit 1.8.2001 festgelegten Basiswertes festgesetzt. Nach welchen Kriterien wird das tatsächliche Entgelt für eine Veranstaltung der Volkshochschule festgesetzt?
- 2) Sind bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule kostendeckend, wenn ja welche?
- 3) Nach welchen Kriterien wird das Veranstaltungsangebot zusammengestellt?
- 4) Welches Entgelt müsste erhoben werden, wenn Veranstaltungen kostendeckend angeboten würden? Bitte für folgende Beispiele aus dem Kursangebot 9/07-2/08 angeben: Mentalfeldtherapie, Steinheilkunde, Bachblütentherapie, Reiki, Prana Heilkunde, Orte der Kraft / Geomantie, Lo Shu Quadrat, Da wo die Seele auftankt – Energien der Landschaften
- 5) In welcher Form erfolgt eine Qualitätskontrolle der Veranstaltungen?
- 6) Nach welchen Kriterien und von wem werden die Dozenten ausgesucht und verpflichtet?
- 7) In welcher Form müssen die Dozenten ihre Qualifikation nachweisen?
- 8) Gibt es Vorgaben von Stadt, Land und/oder Bund zum Veranstaltungsangebot der Volkshochschule, wenn ja welche?
- 9) Wird die Finanzierung durch Stadt, Land und/oder Bund von der Erfüllung bestimmter Kriterien abhängig gemacht, wenn ja von welchen?


Unterschrift

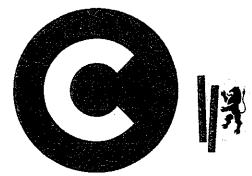
¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie

Gesundheit, Kultur, Sport

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Frau
Annekathrin Giegengack
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 11.10.2007
Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Ihre Stadtratsanfrage s/181/2007 vom 19.09.2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

zu Ihrer Stadtratsanfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1) Frage: Für jede Veranstaltung der Volkshochschule wird ein Entgelt im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 50 % bis höchstens 250 % des seit 01.08.2001 festgelegten Basiswertes festgesetzt. Nach welchen Kriterien wird das tatsächliche Entgelt für eine Veranstaltung der Volkshochschule festgesetzt?

Das Entgelt spiegelt die Kostenstruktur der einzelnen Veranstaltungen wieder. Es setzt sich somit aus mehreren Entgeltbestandteilen zusammen.

Das Grundentgelt je Unterrichtseinheit (UE) entspricht zurzeit 122 % des vereinbarten Honorars, geteilt durch die festgesetzte Mindestteilnehmerzahl.

Wird ein PC im Kurs eingesetzt, wird ein Nutzungsentgelt i.H.v. 1,30 € je UE berechnet (§ 5 Abs. 2 Entgeltordnung EO). Entgelte für Kopien werden gem. § 5 Abs. 5 EO in benötigter Stückzahl je UE erhoben. Für Bescheinigungen (z.B. Teilnahmebestätigung) beträgt das Entgelt 1,00 € (§ 5 Abs. 3 EO). Kursnebenkosten (Materialien, Lehrbücher u.Ä.) werden kostendeckend kalkuliert. Prüfungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung der jeweils prüfenden Institution (§ 5 Abs. 7 EO). Für Verwaltungsaufwendungen wird ein Entgelt i.H.v. 5,00 € für Kurse erhoben (§ 4 Abs. 4 EO). Unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder besonderen Weiterbildungsinteressen kann der/die VHS-Leiter(in) abweichende Entgeltregelungen festlegen. Diese können z.B. bei Alphabetisierungsprojekten, Dozentenfortbildungen, Podiumsdiskussionen, Kooperationsveranstaltungen o.ä. auftreten. Abweichungen werden stets begründet und dokumentiert.

Auftragsmaßnahmen für Unternehmen, Studienreisen, Exkursionen werden kostendeckend bei einer festgelegten Mindestteilnehmer(innen)zahl kalkuliert (§ 4 Abs. 2, 3 EO).

Beispiel für offenen Semesterkurs

Titel:	Finanzbuchführung 3 (EDV)
Dauer:	40 UE
Honorar:	18,00 € je UE
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	8 Personen

Grundentgelt:	2,70 € je UE (108,00 €)
Lehrbuch:	16,00 €
PC-Nutzung:	1,30 € je UE (52,00 €)
Verwaltungsaufwendung:	5,00 €
Teilnahmebescheinigung:	1,00 €

Gesamtentgelt: 182,00 €

2) Frage: Sind bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule kostendeckend, wenn ja welche?

Zu kostendeckenden Bildungsveranstaltungen wurde unter Punkt 1) Stellung genommen. Bei offenen Kursen wird eine Teilkostenrechnung angewandt.

Hiernach werden die direkt zuordenbaren Kurskosten durch die Entgelteinnahmen gedeckt (Deckungsbeitrag II - Honorar, Kopien, Materialien, Lehrbücher, Fahrkosten Dozenten(innen) etc.).

Im Jahr 2006 betragen die genannten direkten Kursausgaben 442.445,48 €, die Einnahmen aus Entgelten 763.358,46 €. Der Deckungsbeitrag II betrug 172,53 %. Die positive Differenz i.H.v. 320.912,98 € trug somit zur Finanzierung der jährlichen Fixkosten (z.B. Miete, Personal) bei.

Bei offenen Kursen ist der einzelne Deckungsbeitrag wesentlich von der tatsächlichen Teilnehmer(innen)zahl sowie den Ermäßigungsberechtigungen abhängig.

3) Frage: Nach welchen Kriterien wird das Veranstaltungsangebot zusammengestellt?

Das Semesterprogramm vereint Ergebnisse lang- und mittelfristigen wissenschaftlichen Arbeitens, deren erwachsenenpädagogische Untersetzung/Konzeption sowie die fachliche und pädagogische Aufbereitung aktuell diskutierter Themen.

Wurden Kursangebote von Dozenten(innen) eingereicht, werden diese auf Kompatibilität mit und Ergänzung zu dem Fachbereichskonzept (siehe oben) geprüft. Sollte dies der Fall sein, schließt sich eine inhaltliche und pädagogische Detailprüfung an, nach deren Abschluss eine Entscheidung zur Aufnahme in das Semesterprogramm durch den/die Fachbereichsleiter(in) getroffen wird.

4) Frage: Welches Entgelt müsste erhoben werden, wenn Veranstaltungen kostendeckend angeboten würden? Bitte für folgende Beispiele aus dem Kursangebot 9/07-2/08 angeben: Mentalfeldtherapie, Steinheilkunde, Bachblütentherapie, Reiki, Prana Heilkunde, Orte der Kraft/Geomantie, Lo Shu Quadrat, Da wo die Seele auftankt - Energien der Landschaften.

Bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen würde das kostendeckende Entgelt für die nachfolgenden Veranstaltungen:

Mentalfeldtherapie	21,30 €,
Steinheilkunde	21,40 €,
Bachblütentherapie	23,30 €,
Reiki	21,40 €,
Prana Heilkunde	23,20 €,
Orte der Kraft/Geomantie	23,60 €,
Lo Shu Quadrat	23,60 €,
Da wo die Seele auftankt	23,00 €

betragen.

5) Frage: In welcher Form erfolgt eine Qualitätskontrolle der Veranstaltungen?

In der Vorbereitungsphase werden u.a. die Dozenten(innen)unterlagen geprüft, Dozenten(innen)gespräche geführt, über den Medien- und Materialeinsatz entschieden und geeignete Kursräume ausgewählt. In der Durchführungsphase werden in ausgewählten Veranstaltungen Hospitationen durchgeführt. Bei längerfristigen Kursen erfolgt ein Informationsaustausch über deren Verlauf zwischen der VHS und dem/der Dozenten(in). Nach Kursabschluss werden punktuell Fragebögen verteilt und ausgewertet.

Die ausgedehnten Öffnungszeiten ermöglichen eine optimale Kursbegleitung und -betreuung. So wenden sich die Kunden der VHS bei Unzufriedenheit oder empfundenen Qualitätsmängeln erfahrungsgemäß an die VHS. Mit dem Ziel, minimale Reaktionszeiten auf eventuelle Kundenwünsche oder -kritik zu erreichen, werden in der VHS täglich Kurzbesprechungen zur Veranstaltungsorganisation des Vortages sowie des aktuellen Tages durchgeführt.

6) Frage: Nach welchen Kriterien und von wem werden die Dozenten ausgesucht und verpflichtet?

Ausgehend von der Fachbereichs- und nachfolgenden Kurskonzeption werden durch den/die verantwortliche(n) pädagogische(n) Mitarbeiter(in) auch die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen des/der Lehrenden für jeden einzelnen Kurs festgelegt und der/die am besten geeignete aus einem vorhandenen Mitarbeiter(innen)stamm von insgesamt mehr als 600 Dozenten(innen) ausgewählt. Nach inhaltlichen Absprachen zum Kursinhalt und -ziel sowie terminlicher Feinplanung zwischen Fachbereichsleiter(in) und freiem(r) Mitarbeiter(in) wird letztere(r) bei Übereinkunft durch den/die Leiter(in) zur Lehrtätigkeit verpflichtet.

7) Frage: In welcher Form müssen die Dozenten ihre Qualifikation nachweisen?

Für eine Beschäftigung in der VHS müssen Dozenten(innen) in Analogie zu anderen Beschäftigungsarten unterschriebene tabellarische Lebensläufe sowie Kopien ihrer Abschlüsse und Referenzen nachweisen.

Ausnahmen bilden Personen des öffentlichen Lebens, die für eine Einzelveranstaltung (Vortrag, Lesung o.ä.) gewonnen werden konnten und deren Vita und/oder Tätigkeit bekannt ist (u. a. Politiker(innen), Professoren(innen), Künstler(innen)).

8) Frage: Gibt es Vorgaben von Stadt, Land und/oder Bund zum Veranstaltungsangebot der Volkshochschule, wenn ja welche?

§ 7 des Gesetzes über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (WBG) vom 29.06.1998 unterstreicht die Unabhängigkeit der Weiterbildung: „Durch die öffentliche Förderung der Weiterbildung wird das Recht auf Freiheit der Lehre und auf selbständige Lehrplangestaltung sowie auf unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter nicht berührt.“

Vorgaben des Bundes oder Stadt zum Veranstaltungsangebot der Volkshochschule gibt es aus gleichem Grund nicht.

9) Frage: Wird die Finanzierung durch Stadt, Land und/oder Bund von der Erfüllung bestimmter Kriterien abhängig gemacht, wenn ja von welchen?

Das Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (WBG) vom 29.06.1998 sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung vom 08.06.2004 legen folgende Kriterien für die Finanzierung fest:

Eine Einrichtung kann auf schriftlichen Antrag ihres Trägers als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie

1. ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen hat;
2. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen im Einklang steht;
3. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Weiterbildungsmaßnahmen anbietet;
4. grundsätzlich jedermann offen steht;
5. in Anbetracht ihrer pädagogischen, fachlichen und materiellen Voraussetzungen die Gewähr für eine erfolgreiche und dauerhafte Bildungsarbeit bietet;
6. von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet wird;
7. zur Offenlegung ihrer Bildungsziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Freistaat Sachsen bereits ist (§ 5 Abs. 1 WBG).

Eine Anerkennung scheidet aus, wenn die Einrichtung

1. der Gewinnerzielung dient;
2. von gewerblichen Unternehmen oder in Anlehnung an solche betrieben wird;
3. ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dient (§ 5, Abs. 3 WBG).

Nach erfolgter Anerkennung wird die tatsächliche Förderung von weiteren zahlreichen Kriterien abhängig gemacht. Für die Volkshochschule Chemnitz sind nachfolgende maßgeblich:

1. Die Weiterbildungsveranstaltungen müssen überwiegend aus zwölf inhaltlich zusammenhängenden Unterrichtsstunden zu je mindestens 45 Minuten bestehen und in der Regel von mindestens acht Teilnehmern besucht werden (§ 2 Abs. 1, 1. a) WbFöVO).
2. die überwiegende Zahl der Teilnehmer muss den Wohnsitz in Sachsen haben (§ 4 Abs. 1, 4. WbFöVO),
3. die Veranstaltungen müssen öffentlich ausgeschrieben werden (§ 4 Abs. 1, 5. WbFöVO),
4. der Träger der Einrichtung muss einen Leiter mit Hochschulabschluss und eine Mindestanzahl von Mitarbeitern nach Maßgabe der Verordnung einsetzen (§ 4 Abs. 1, 7. WbFöVO),
5. die Mittel für die Weiterbildung müssen im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen werden (§ 4 Abs. 1, 8. WbFöVO).

Für Veranstaltungen mit folgendem Gegenstand ist eine Förderung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1, 2 WbFöVO):

1. Erholung oder Unterhaltung,
2. sportliche Ausbildung oder Weiterbildung,
3. Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen, Erste-Hilfe-Nachweisen, Jagd- und Fischereischein, oder ähnlichen Berechtigungen,
4. die Vorbereitung auf schulische Abschlüsse oder vorrangig Nachhilfe für den Schulunterricht,
5. vorrangig den Besuch von Filmvorführungen, Konzerten, Museen, Ausstellungen, Theateraufführungen oder ähnlichen kulturellen Veranstaltungen,
6. Studienreisen,
7. Religionsausübung.

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn nicht mindestens 30 % der Aufwendungen für die Gesamtheit der Veranstaltungen durch Entgelte und Eigenmittel gedeckt sind.

Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn bei einer Veranstaltung für behinderte, ältere oder minderjährige Menschen Personal zum Einsatz kommt, welches nicht über eine pädagogische Qualifikation und praktische Berufserfahrung verfügt, die sich auf die entsprechende Zielgruppe bezieht.

Mit freundlichen Grüßen



Heidemarie Lüth
Bürgermeisterin